

Wirtschaftsräte der Bezirke, die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate sowie Räte der Kreise bis 15.12. 1972

- von den WB und anderen den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen, Wirtschaftsräten der Bezirke sowie von den örtlichen Räten

an die Betriebe und Einrichtungen  
bis

22.12.1972

2. Von den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sind auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben Betriebspläne auszuarbeiten. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß die Betriebspläne die staatlichen Planaufgaben vollständig enthalten, in den einzelnen Teilen materiell und finanziell bilanziert und mit den Kooperationspartnern, den Außenwirtschaftsorganen, den bilanzierenden Organen, den örtlichen Staatsorganen und den Geschäftsbanken abgestimmt sind.

Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen haben zum Jahresbeginn den Betriebsplan ihrem übergeordneten Organ vorzulegen. Dieses prüft die Einhaltung der staatlichen Planaufgaben und bestätigt die Betriebspläne.

Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke regeln das Verfahren der Bestätigung der Betriebspläne für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten Betriebe in eigener Verantwortung.

3. Die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Industrie (ohne Betriebe der Wirtschaftsräte der Bezirke), des zentral- und örtlichgeleiteten Bauwesens, des zentralgeleiteten Verkehrswesens und der Außenwirtschaft, die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe, die Bezirksbauämter sowie die Industrieministerien, das Ministerium für Bauwesen, das Ministerium für Verkehrswesen und das Ministerium für Außenwirtschaft reichen die Kennziffern

- industrielle Warenproduktion zu IAP und BP\*,
- Produktion des Bauwesens (nur für Bauwesen),
- abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (zu IAP),
- Export, gegliedert nach: SW, darunter: UdSSR, NSW,
- Nettogewinn (in Mark),
- Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark)

zu Beginn des Jahres nach Quartalen und für das I. Quartal gliedert nach Monaten ein.<sup>1</sup>

Die den Betrieben und Kombinat übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sowie die Ministerien prüfen die vollständige und inhaltlich richtige Aufgliederung dieser Kennziffern nach Quartalen und Monaten in Übereinstimmung mit den zur Ver-

fügung stehenden Arbeitszeitfonds und entsprechend den spezifischen Bedingungen des Reproduktionsprozesses.

Das Verfahren der Aufgliederung der oben genannten Kennziffern nach Quartalen und Monaten ist für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten Betriebe durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Übereinstimmung mit den Festlegungen in den Ziffern 4 bis 7 selbständig zu regeln.

4. Als Termine für die Einreichung der nach Quartalen aufgliederten staatlichen Planaufgaben für das Planjahr und die Monatsaufgliederung des I. Quartals der in Ziff. 3 genannten Kennziffern gelten:

Betriebe und den wirtschaftsleitenden Organen unterstellte Kombinate an die wirtschaftsleitenden Organe und Bezirksbauämter bis 15. 1. 1973

Wirtschaftsleitende Organe, Bezirksbauämter und den Ministerien unterstellte Kombinate an die Ministerien bis 22. 1. 1973

Ministerien (für den Bereich insgesamt) an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen bis 25. 1. 1973

Die Ministerien übergeben außerdem zum gleichen Termin die nach Quartalen und für das I. Quartal nach Monaten gegliederten staatlichen Plankennziffern der ihnen unterstellten wirtschaftsleitenden Organe und direkt unterstellten Kombinate der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

5. Die Monatsaufgliederung der anderen Quartale ist von den Betrieben, Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen als Bestandteil der Quartalskassenpläne im Monat vor Quartalsbeginn entsprechend den in der Anordnung vom 13. Mai 1971 über die Quartalskassenplanung (GBl. II Nr. 50 S. 395), der Anordnung vom 7. November 1972 über die Vereinfachung der Quartalskassenplanung (GBl. II Nr. 70 S. 810) und der Finanzierungsrichtlinie vom 13. Juli 1972 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke (GBl. II Nr. 46 S. 526) festgelegten Terminen den übergeordneten Organen zur Bestätigung vorzulegen. Für Betriebe, die keinen Kassenplan auszuarbeiten haben, legen die Leiter der ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe die Termine für die Einreichung der Monatsgliederung fest. Das Ministerium für Bauwesen legt den Termin der Einreichung der Monatsgliederung durch die Bezirksbauämter an das Ministerium für Bauwesen fest.

Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane übergeben die auf diese Weise nach Monaten gegliederten staatlichen Plankennziffern für ihren Bereich insgesamt (unter Ausweis des letzten Monats des vorhergehenden Quartals sowie seit Jahresbeginn) der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für das II. bis

IV. Quartal jeweils bis zum 24. des Monats vor Quartalsbeginn.

Sie übergeben außerdem zu den gleichen Terminen die nach Monaten gegliederten staatlichen Planauf-

<sup>1</sup> zu BP gemäß den Festlegungen in der Anordnung (Nr. 1) vom 15. Februar 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 (Sonderdruck Nr. 726 des Gesetzblattes)